
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0791

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin

26.05.2020

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Auswirkungen der Coronaepidemie auf den Haushalt der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Die Coronapandemie entwickelte sich mit zunehmender Intensität in Deutschland erst ab Mitte März 2020.

Eine Berücksichtigung der Auswirkungen war nicht vorhersehbar und konnte daher im Doppelhaushalt 2019/2020 mangels Kenntnis nicht vorgenommen werden.

Die Coronakrise bestimmt das Leben in Deutschland somit seit den gesamten 8 Wochen (Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage). Für eine Prognose über die Auswirkungen und Folgen der Krise auf den Haushalt der Gemeinde Swisttal ist es daher noch zu früh.

Dennoch soll hier aufgrund der bisher vorliegenden Informationen eine erste vorsichtige Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2020 unternommen werden. Die Entwicklung in 2020 muss allerdings eng überwacht werden, um ggfls. im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bei einer sich entwickelnden Haushaltskrise gegenzusteuern.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020/2021 Ende 2020/Anfang 2021 wird dann die intensivste Beschäftigung mit den Auswirkungen und Folgen auf die nächsten Jahre und die mittelfristige Finanzplanung erfolgen.

2. Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung

Im Folgenden sollen die Positionen der Ergebnisrechnung betrachtet werden, auf die sich die Coronakrise auswirkt bzw. auswirken wird.

2.1 Auswirkungen auf die Erträge

2.1.1 Steuern und Abgaben

Die Entwicklung der Anteile an der Umsatzsteuer (Plan 499 T€) lässt sich nicht einschätzen. Die Auswirkungen dürften aber für die Gemeinde abgefedert werden, da ein Teil der Umsatzsteueranteile (ca. 50%) als Festbetrag vom Bund (Beteiligung an den Integrationskosten) geleistet wird. Aufgrund der zeitweisen Schließung der Unternehmen und der teilweisen Reduzierung der Umsatzsteuersätze für bestimmte Branchen kann mit deutlich geringeren Erträgen bei den über den Festbetrag hinausgehenden Umsatzsteuerertragsanteilen gerechnet werden. Es wird ein Minderertrag von 100 T€ geschätzt.

Den Schwerpunkt der Steuereinnahmen stellen im Haushaltsplan der Gemeinde Swisttal die Anteile an der Einkommensteuer dar (Plan 11.233 T€).

Dieser Anteil wird immer im Folgemonat eines Quartals nach aktuellen Berechnungen gezahlt. Für das erste Quartal 2020 führte dies bei einer Aufteilung des geplanten Haushaltsansatzes auf die vier Quartale zu Mehreinnahmen i. H. v. 116 T€. Die Coronakrise zeigte hier noch keine Wirkung. Das wird ab dem zweiten Quartal anders sein.

In der nachfolgenden Datei wurde eine vereinfachte Abschätzung der möglichen Auswirkungen versucht. Die coronabedingten Anzeigen von Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit umfassten bis Ende April 30 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Bei der Berechnung der Kurzarbeit wird lediglich das reduzierte Bruttogehalt der Lohn- bzw. Einkommensteuer unterworfen. Es wurde angenommen, dass sich die Kurzarbeit bei dem o.a. Drittel der Beschäftigten von 70 % (Q2) über 35 % (Q3) auf 20% (Q4) sich stetig verringert.

Beispiel für die Berechnung:

$2.808.355 \text{ €} \times 30\% \text{ (Anteil Kurzarbeit Gesamtbeschäftigungslage)} = 842.506 \text{ €}$
(betroffener ESt-Anteil) $\times 70\%$ (unterstellter durchschnittlicher Stundenanteil Kurzarbeit Q1/2020) = 589.755 € (Ausfall Steuereinnahmen Q1/2020).

In der Summe würde sich nach dieser Methode ein Ausfall der geplanten Anteile an der Einkommensteuer i. H. v. ca. 1.000 T€ ergeben.

Anteile an der Einkommensteuer	Plan	IST	Abweichung
Gesamtjahr 2020	11.233.421 €	10.296.647 €	- 936.774 €
davon			
Q1	2.808.355 €	2.924.714 €	116.359 €
Q2	2.808.355 €	2.218.601 €	- 589.755 €
Q3	2.808.355 €	2.513.478 €	- 294.877 €
Q4	2.808.355 €	2.639.854 €	- 168.501 €

Die Coronakrise wirkt sich auch auf die Gewerbesteuererträge der Gemeinde aus. Die Gemeinde hat insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen und Gewerbetreibenden, die durch die Coronapandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die Möglichkeit der Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2020 sowie eine zinslose Stundung der Gewerbesteuervorauszahlungen des Steuerjahres 2020 ermöglicht.

Zugleich gewähren auch die Finanzbehörden sehr großzügig die Voraussetzungen für die Herabsetzungen von Gewerbesteuermeßbeträgen.

Die Gemeinde hat im Haushalt einen Ansatz i. H. v. 4.190 T€ eingeplant. Der Ansatz wurde im Nachtragshaushalt in 2019 angehoben, da die tatsächlichen Gewerbesteuererträge in den letzten Jahren deutlich über den Planansätzen lagen. Das bestätigte sich auch für das Haushaltsjahr 2019. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte stiegen die Erträge aus der Gewerbesteuer durch die veranlagten Steuererklärungen der Gewerbesteuerpflichtigen aus den Vorjahren an. In dieser Phase befinden wir uns derzeit noch nicht.

Die Auswirkungen der Coronakrise werden sich bei der Gewerbesteuer erst in 2021 zeigen, wenn nicht die Gewerbetreibenden durch Herabsetzungsanträge für Steuermessbeträge und von Vorauszahlungen bereits in 2020 Hinweise geben, was für 2020 in 2021 zu erwarten ist.

Es wird daher in der Prognose für das laufende Jahr unterstellt, dass die vorliegenden Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen auch tatsächlich nicht mehr vereinnahmt werden können.

Aus den bisher gestellten 33 Anträgen ergibt sich Folgendes (Stand 11.05.2020):

Art des Antrags	herabgesetzter Steuervorauszahlungs- betrag	Herabsetzung durch Gemeinde	Herabsetzung durch Finanzbehörde
Summen	589.093 €	265.765 €	323.328 €

Die besonders betroffenen Branchen sind der Einzelhandel, in Teilen das Handwerks- und Baugewerbe sowie einzelne Sonderfälle.

Aus heutiger Sicht wird mit einem Gewerbesteuerausfall von mindestens 600 T€ gerechnet.

Insgesamt ist mit Mindererträgen bei den Steuern von mindestens 1.700 T€ auszugehen.

2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Elternbeiträge für die Nutzung der OGTS (Plan 303 T€) für die Monate 04 und 05/2020 werden nicht erhoben. Für diese Monate teilen sich Land und Gemeinde die Ausfälle. Die Mindereinnahmen von monatlich 26 T€ halbieren sich für die Gemeinde auf 13 T€ im Monat (für 04 u. 05/2020 also 26 T€). Weitere Ertragseinbußen hängen ab von der zunehmenden Zahl an Ausfallmonaten und der Bereitschaft des Landes NRW, sich an den Ausfällen zur Hälfte zu beteiligen.

2.1 Auswirkungen auf die Aufwendungen

2.1.1 Personalaufwendungen

Die befristete Einstellung geringfügig Beschäftigter sowie verstärkter Einsatz von Mitarbeitern für den Ordnungsaußendienst sorgen für coronabedingten Mehraufwand.

Der aktuelle Stand beträgt bisher 11 T€ (Monate 03 – 05/2020). Würde der umfangreichere Ordnungsaußendienst danach fortgeführt, ergäben sich monatlich durchschnittlich weitere 5 T€. Im Gesamtjahr käme so ein Betrag i. H. v. 46 T€ zustande.

2.1.2 Sach- und Dienstleistungen

Die coronabedingten Mehraufwendungen betragen bisher 13 T€. Es handelt sich um Aufwendungen für

- Desinfektionsgeräte (Desinfektions- u. Seifenspender, Flaschen)
- IT-Ausstattung (Kameras für Videokonferenzen)
- Treibstoffkosten (zusätzliche Fahrten Ordnungsaußendienst)

Die zur Einhaltung der Quarantäne in der Flüchtlingsunterkunft Ludendorf beauftragten Sicherheitsleistungen werden sich auf 18 T€ belaufen, sofern es bei der Quarantänezeit von 14 Tagen bleibt.

Die VHS/ Musikschule – Voreifel ist in der Ausführung ihrer Kurse und Veranstaltungen ebenfalls stark beeinträchtigt. Für die Verwaltung wurde Kurzarbeitergeld beantragt. Der Haushaltsansatz für 2020 beträgt 180 T€. Inwieweit sich die Einnahmeausfälle auf die Umlagehöhe auswirken, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Tiefbaubereich zeichnen sich nach Auskunft der Fachabteilung derzeit noch keine coronabedingten Mehr- oder Minderaufwendungen ab. Auch gibt es zurzeit noch keine nennenswerten zeitlichen Verzögerungen. Dies ist auch ein Resultat der vorgenommenen Dringlichkeitsbeschlüsse.

Für den Hochbaubereich gilt, dass eine Aussage über nicht durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen zurzeit weitgehend noch nicht möglich ist. Zur Deckung coronabedingter Mehraufwendungen könnte auf die Maßnahmen

- Sanierung WC- Anlagen Rathaus (Sperrvermerk) (80 T€)
- und Fenstersanierung Schulturnhalle Bhv (Neuveranschlagung 2021) (55 T€)

in 2020 verzichtet werden.

2.1.3 Bilanzielle Abschreibungen

Die coronabedingten Mehraufwendungen betragen bisher 0,1 T€. Es handelt sich um die Abschreibungen für 5 Laptops (Jahreswert 1 T€).

2.1.4 Transferaufwendungen

Die coronabedingten Mehraufwendungen betragen bisher 0,6 T€. Es handelt sich um

- Lebensmittel für Bewohner in der Flüchtlingsunterkunft in Ludendorf aufgrund der Quarantäneausgangssperre.

Die Quarantänezeit beträgt grundsätzlich 14 Tage. Es wird mit weiteren Aufwendungen für die Verpflegung i. H. v. 6 T€ gerechnet.

Die Gewerbesteuerumlage wird sich ab dem 2. Quartal durch die geringeren Gewerbesteuerzahlungen verringern (- 32 T€).

Eine zusätzliche Belastung des Gemeindehaushaltes über die Kreisumlagen wird es aufgrund des hohen Jahresüberschusses 2019 des RSK nicht geben (Aussage des Rhein-Sieg-Kreises in der Kämmerertelefonkonferenz Ende 04/2020).

2.1.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die coronabedingten Mehraufwendungen betragen bisher 47 T€. Es handelt sich um

- Händedesinfektionsmittel
- Schutzkleidung (Mundschutz, Handschuhe, Anzüge)
- Material für Spuckschutzvorrichtungen
- Zusätzliche Kosten für Amtsblattherausgabe (Sicherstellung öffentlicher Bekanntmachungen für Allgemeinverfügungen des Ordnungsamtes)

Die Aufwendungen für Desinfektionsmittel, Schutzkleidung etc. werden in 2020 auf weitere 20 T€ geschätzt.

Die technischen Dienstleistungen und Rechte für den Zugriff von mobilen Endgeräten auf E-Mail und Domäne sowie für die Videokonferenztechnik werden den Haushalt in 2020 mit zusätzlichen 4 T€ belasten.

2.1.6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die wegbrechenden Steuereinnahmen sowie die Stützungsmaßnahmen und künftige Konjunkturpakete der Staaten erhöhen die Nachfrage nach Krediten. Ein Anstieg der Zinsen ist bereits am Kapitalmarkt feststellbar, aufgrund der niedrigen Ausgangsbasis jedoch noch nicht spürbar bzw. überschaubar.

Im Laufe des Jahres könnte durch wegbrechende Steuereinnahmen eine erhöhte Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch die Gemeinde erforderlich werden.

Würde der in der Haushaltssatzung festgelegte Rahmen von 10.000 T€ für Kassenkredite für ein Quartal in 2020 mit einem Zinssatz von 0,5% / Jahr ausgeschöpft, so ergäbe sich eine Belastung i. H. v. 12 T€.

2.3 Fazit Ergebnisrechnung

2020	Doppelhaushalt	Nachtragshaushalt	EÜ*	Gesamtplanansatz
Erträge	37.449 T€	- 554 T€	- T€	36.895 T€
Aufwendungen	40.698 T€	164 T€	2.314 T€	43.176 T€
Ergebnis	- 3.249 T€	- 718 T€	- 2.314 T€	- 6.281 T€
Coronabedingte Auswirkungen				
Erträge	- 1.739 T€	- T€	- €	- 1.739 T€
Aufwendungen	168 T€	- T€	- €	168 T€
Ergebnis	- 1.907 T€	- T€	- €	- 1.907 T€
Zwischenergebnis	- 5.156 T€	- 718 T€	- 2.314 €	- 8.188 T€
Abzgl. Einsparungen bzw. Minderungen	167 T€	- T€	- €	167 T€
Jahresfehlbetrag inkl. Coronaauswirkungen	- 4.989 T€	- 718 T€	- 2.314 T€*	- 8.021 T€
*vorläufiges Ergebnis Ermächtigungsübertragungen				

Das Jahresergebnis 2020 aus DHH und NHH 2019/2020 würde bei vollständiger Umsetzung der Pläne zu einem Jahresfehlbetrag i. H. v. - 3.967 T€ führen.

Die Übertragung von Haushaltsmittel aus dem Haushaltsplan 2019 i. H. v. 2.314 T€* würde diesen Jahresfehlbetrag auf 6.281 T€ erhöhen.

Die Coronakrise führt aufgrund der prognostizierten Auswirkungen zu einer weiteren Erhöhung des Jahresfehlbetrags in 2020 um 168 T€ auf 8.188 T€.

Die Fachbereiche können derzeit weitgehend noch nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen nicht umgesetzt werden können in 2020. Als Einsparmaßnahmen wurden zunächst 135 T€ ermittelt, hinzukommen geringere Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage i. H. v. 32 T€ durch die wegfallenden Gewerbesteuererträge.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Umfang des Arbeitsprogramms aus dem DHH/NHH/EÜ unter der Coronasituation erschwerend umzusetzen sein wird. Daher wird erwartet, dass der Jahresfehlbetrag geringer ausfällt.

Derzeit stehen daher die Themen Haushaltssperre (siehe hierzu auch das Schreiben „Gesetzesänderung zu Haushaltssperren in 2020 aufgrund der Coronapandemie“ der Bürgermeisterin vom 28.04.2020) und Nachtragshaushalt nicht an.

Der Erlass des MHKBG zum kommunalen Haushaltsrecht vom 06.04.2020 widmet sich der coronabedingten Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Darin ist geregelt, wie Kommunen in der Haushaltssicherung mit Nachtragshaushaltssatzungen umzugehen haben. Danach gilt für die Gemeinde Swisttal als HSK-Kommune nicht die Erleichterung für Nicht-HSK-Kommunen, dass

auf eine Nachtragshaushaltssatzung mangels Verlässlichkeit bei der Ermittlung von Finanzdaten bis auf weiteres verzichtet werden kann.

Allerdings sind bei der Erforderlichkeit einer Nachtragssatzung aufgrund der finanzwirtschaftlichen unübersichtlichen Situation keine „überspannten bzw. nicht erfüllbaren Anforderungen“ (Zitat aus dem o. a. Erlass) zu stellen.

Hinsichtlich der coronabedingten Haushaltsbelastungen strebt die Landesregierung eine gesetzliche Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts an. Danach sollen die „pandemiebedingten Finanzschäden“ in den kommunalen Haushalten ermittelt, buchhalterisch mittels des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss „isoliert“ und durch Umbuchung in die Bilanz entlastend auf die Ergebnisrechnung wirken.

Diese aktivierte Bilanzierungshilfe wird dann über 50 Jahre linear aufgelöst, allerdings erst ab 2025. Die jährliche Belastung der Haushalte ab 2025 würde dann in den nächsten 50 Jahren mit 1/50 der „pandemiebedingten Finanzschäden“ belastet. Die Jahresergebnisse 2020 und 2021 würden dadurch in der Ergebnisrechnung coronabedingt zu keiner Verschlechterung führen.

Die coronabedingten zusätzlichen Aufwendungen ließen sich auch ohne diese Möglichkeit, wie oben dargestellt, ausgleichen. Interessant wird diese Möglichkeit, wenn auch die Ertragsausfälle berücksichtigt werden dürfen.

Auch daher ist ein Nachtragshaushalt aufgrund der Entwicklung in der Ergebnisrechnung zunächst nicht notwendig.

Die Bürgermeister und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises haben in einem gemeinsamen Schreiben an die Landesregierung auf die coronabedingten Haushaltsbelastungen hingewiesen und finanzielle Unterstützung eingefordert.

3. Auswirkungen auf die Finanzrechnung (Liquiditätslage)

3.1 Liquiditätskredite

Die aktuelle Haushaltssatzung erlaubt eine Aufnahme von Liquiditätskrediten i. H. v. 10.000.000 €.

Sollte der Kassenkreditbedarf sich durch coronabedingte Steuerausfälle bei gleichzeitiger Umsetzung des Haushaltsprogramms höher ausfallen, so wäre zu gegebener Zeit ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

Der weiter o. a. Erlass des MHKBG zum kommunalen Haushaltsrecht vom 06.04.2020 deutet die Zulassung an, dass für Nachträge zur HH-Satzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung zum Inhalt haben, der Beschluss durch das kommunale Vertretungsorgan nach der Einbringung auch ohne die weiteren Verfahrensschritte der §§ 80, 81 GO NRW (öffentliche Bekanntgabe und Frist für Einwendungen) gefasst werden kann.

Die aktuelle Liquiditätslage zeigt diesbezüglich noch keinen Handlungsbedarf. Die Kassenkredite belaufen sich auf 3.231 T€, die liquiden Mittel umfassen 1.329 T€. In 05/2020 wird sich durch den Vorauszahlungssteuertermin zeigen, ob hier weiteren Gewerbesteuerpflichtigen Finanzprobleme bewusst werden und eine Herabsetzung der Vorauszahlungsleistungen beantragen.

Für die Liquiditätsplanung ist dann der Monat 07/2020 von großem Interesse, da in diesem Monat die nächste Zahlung der Einkommen- und Umsatzsteueranteile erfolgt. Hier wird sich voraussichtlich die finanzielle Auswirkung der Coronakrise erstmals deutlich abzeichnen.

3.2 Investitionsmaßnahmen

Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ist grundsätzlich durch den in der NHH-Satzung beschlossenen Gesamtbedarf für investive Kredite und durch sonstige Einzahlungen gedeckt.

2020	Doppelhaushalt	Nachtragshaushalt	EÜ*	Gesamtplanansatz
Auszahlungen	10.546 T€	3.640 T€	14.794 T€	28.980 T€
Deckungsbedarf	10.546 T€	3.640 T€	14.794 T€	28.980 T€
Deckungsmittel für Investitionen				
Kreditermächtigung 2019	5.704 T€		10.377 T€	10.377 T€
Kreditermächtigung 2020				5.703 T€
Sonstige Deckungsmittel (Landespauschalen, Fördermittel etc.)			4.515 T€	12.997 T€
Deckungsmittel insgesamt	14.186 T€		14.893 T€	29.079 T€
Abweichung	0 T€		99 T€*	99 T€

*vorläufiges Ergebnis

Die Aufnahme von Krediten wird voraussichtlich frühestens zum Ende des Jahres 2020 erfolgen, abhängig vom Umfang der angefallenen Investitionskosten.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die großen Investitionsmaßnahmen wie die Baumaßnahme Grundschule Odendorf mit Dorfhaus (Plan 9.000 T€) nicht vor 2021 umfangreichere Investitionskosten verursachen wird, so dass weitere investive Kreditbedarfe erst in 2021 entstehen könnten.

3.3 Fazit Finanzrechnung

Das Risiko für die Gemeinde besteht darin, dass durch Steuerausfälle verstärkt Kassenkredite in Anspruch genommen werden müssen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

4.1 Haushaltsjahr 2020

Das Haushaltsjahr wird durch die Coronakrise zusätzlich belastet. Dabei dürften die Aufwendungen durch Einsparpotentiale aus heutiger Sicht aufgefangen werden können.

Kritisch dürften sich die Steuerausfälle (Anteile Einkommensteuer, Gewerbesteuer) auswirken. Hier wird die Entwicklung spätestens im Juli deutlicher zeigen, wie sich Kurzarbeit und Arbeitsplatzverluste auf die Anteile an der Einkommensteuer auswirken werden, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer zeigt bereits heute, dass es zu höheren Ausfällen kommen wird. Von hoher Bedeutung ist daher das Jahresende 2020, wenn die Gewerbetreibenden die Ergebnisse ihrer Steuererklärungen für Vorjahre veranlagt haben. In den letzten Jahren stiegen die Gewerbesteuererträge hier immer deutlich an.

Die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes zeigt sich derzeit noch nicht. Ein solcher Nachtragshaushalt könnte sich aber ergeben, wenn die Steuerausfälle gravierender werden als geschätzt.

Die nächste Steuerschätzung wird bis Ende Mai 2020 erste Zahlen und Erkenntnisse zu den Folgen der Coronakrise für die Kommunen liefern.

Es wird zudem eine zusätzliche Steuerschätzung im September 2020 geben, die dann die Folgen für die öffentlichen Haushalte schon genauer darlegen könnte.

4.2 Haushaltsjahr 2021 und mittelfristige Finanzplanung

Die von der Landesregierung NRW geplante Bilanzierungshilfe für 2020 und 2021 wird die Möglichkeit schaffen, die coronabedingten Zusatzbelastungen hinsichtlich der Ergebnisrechnungen weitgehend herauszunehmen. Damit wird das Problem allerdings nur buchhalterisch für diese Jahre gelöst und auf die nächsten 50 Jahre ab 2025 verteilt.

Die geringeren Steuereinzahlungen wirken sich hingegen unmittelbar auf die Liquiditätslage aus. Die bisher schon von den Kommunen geforderte bessere Finanzausstattung wird somit noch dringlicher.

Die geringeren Steuererträge sorgen für ungünstigere Bedingungen für die Haushaltsplanung 2021/2022. In diesen Doppelhaushalt fallen auch in der mittelfristigen Finanzplanung (Jahre 2023 – 2025) der geplante Haushaltsausgleich und die Entlassung aus der Haushaltssicherung.

Die Inanspruchnahme der von der Landesregierung in Einzelfällen angekündigte Verlängerung des 10 jährigen Haushaltssicherungszeitraumes würde zu einer Verschiebung von bzw. zu neuen HSK-Maßnahmen führen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zur Entlastung der coronabedingten Haushaltsbelastungen erste Gespräche mit dem Bund geführt, um für einen kommunalen Rettungsschirm zu werben. Ziel ist ein Bund-Länder-Rettungsschirm.

Diese Vorlage behandelt zugleich den Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung der SPD vom 04.05.2020. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

